



Der Senator für Finanzen, Am Tabakquartier 56, 28197 Bremen

Bundesministerium für Digitales und
Staatsmodernisierung

Englische Straße 30
10587 Berlin

Ausschließlich per E-Mail:
SBI3@bmds.bund.de

Auskunft erteilt

Am Tabakquartier 56 (Dienstgebäude)
28197 Bremen

Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Ohne – Ihre Mail v. 26.03.2026

Unser Zeichen – bitte bei Antwort angeben
40-1

Bremen, 14. April 2026

**Entwurf eines Gesetzes über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften – Länder- und Verbändeanhörung
Stellungnahme der Freien Hansestadt Bremen zum Referentenentwurf vom 26.03.2026**

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung. In Anbetracht der Kürze der Frist für die erbetene Stellungnahme und erforderlicher Abstimmungen können die nachfolgenden Ausführungen lediglich eine summarische Bewertung und einstweilige Stellungnahme darstellen. Eine weitergehende Stellungnahme bleibt insofern ausdrücklich vorbehalten

Dies vorausgeschickt nehme ich für die Freie Hansestadt Bremen zum o. g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Die Freie Hansestadt Bremen begrüßt das Regelungsvorhaben ausdrücklich. Wir verstehen, dass der vorliegende Gesetzentwurf unter erheblichem Zeitdruck und schwierigen Rahmenbedingungen entstanden ist. Uns ist die Komplexität der Regelungsmaterie dabei sehr bewusst. Bitte begreifen Sie die nachfolgenden Anmerkungen als kollegiale Unterstützung.

Der Gesetzentwurf ist vom Grundsatz her zu begrüßen und zu unterstützen. Der Gesetzentwurf wirft jedoch aus hiesiger Sicht in wesentlichen Teilen Fragen respektive klärungsbedürftige Punkte auf, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu klären sind.

Im Allgemeinen:

1. Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes

Das Land Bremen ist der Auffassung, dass das Gesetz nach Art. 84 Abs. 1 S. 5 und S. 6 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Vorgaben für die Ausführung durch die Länder, insbesondere hinsichtlich der Einbindung

digitaler Identitätsmittel in Verwaltungsverfahren (etwa § 15 Abs. 2 EBDIG-E) sowie der technischen und organisatorischen Ausgestaltung entsprechender Systeme.

2. Unzureichende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Unterscheidung zwischen Haushaltsausgaben und Erfüllungsaufwand ist zwar formal nachvollziehbar. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass auch Erfüllungsaufwände regelmäßig mit finanziellen Belastungen verbunden sind. Vor diesem Hintergrund erscheint die Darstellung, wonach keine Haushaltsausgaben entstehen, nur eingeschränkt aussagekräftig und nicht hinreichend transparent.

In Anbetracht der mit dem Gesetzentwurf verbundenen Anforderungen, insbesondere im Bereich der IT-Infrastruktur, der Anpassung von Fachverfahren sowie der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben, ist zudem nicht nachvollziehbar, dass keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für Länder und Kommunen entstehen sollen. Zwar ergeben sich bereits aus den unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere aus der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in der durch die Verordnung (EU) 2024/1183 geänderten Fassung, Verpflichtungen zur Umsetzung und Nutzung der Europäischen Brieftaschen für Digitale Identitäten, die grundsätzlich mit einem finanziellen Aufwand für die Länder und Kommunen verbunden sind. Der Gesetzgeber konkretisiert diese Vorgaben und sieht zusätzliche organisatorische, technische und verfahrensbezogene Anforderungen vor, die zu Erfüllungsaufwand führen werden.

Es wird daher erwartet, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren Ausführungen zum Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen gemacht und eine Regelung geschaffen wird, die den finanziellen Belastungen angemessen Rechnung trägt.

3. Unklare Bezugnahmen auf unionsrechtliche Bestimmungen

Diverse Vorschriften verweisen auf die Verordnung (EU) 910/2014, ohne klarzustellen, dass diese auf den durch die Verordnung (EU) 2024/1183 geänderten Rechtsstand Bezug nimmt. Die im Gesetzentwurf gewählte Zitierweise macht nicht hinreichend deutlich, dass diese Änderungen maßgeblich sind. Dies führt zu Unsicherheiten hinsichtlich des maßgeblichen Normstandes und erschwert die Auslegung sowie praktische Anwendung der Vorschriften. Für Rechtsanwender ist nicht ohne weiteres erkennbar, welche Fassung der Verordnung zugrunde zu legen ist. In der vorliegenden Fassung bestehen somit Zweifel an der Normenklarheit und Bestimmtheit der Regelungen, die es auszuräumen gilt.

4. Unklare Zuständigkeitsverteilung der Datenschutzaufsicht

Der Gesetzentwurf sieht eine Vielzahl von Akteuren auf Bundes-, Landes- und privater Ebene vor, ohne die Zuständigkeiten der Datenschutzaufsichtsbehörden hinreichend klar zu regeln. Insbesondere bleibt unklar, in welchen Konstellationen die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder die Landesdatenschutzbehörden zuständig sind.

Dies birgt die Gefahr von Zuständigkeitskonflikten sowie von Vollzugsdefiziten und kann zu einer uneinheitlichen Anwendung datenschutzrechtlicher Vorgaben führen.

5. Defizite bei Normenklarheit und Begriffsbestimmungen

Der Gesetzentwurf ist in mehreren Vorschriften durch unklare und nicht hinreichend bestimmte Begrifflichkeiten geprägt. So zeigt sich exemplarisch an Art. 1 - § 15 Abs. 3 EBDIG-E, dass zentrale Begriffe, wie etwa die „selbst verantwortliche“ Verwaltung von Vertretungsbefugnissen, nicht hinreichend konkretisiert sind und sich damit Folgefragen aufdrängen. Die pauschale Zuweisung einer „selbst verantwortlichen“ Verwaltung von Vertretungsbefugnissen lässt ferner zentrale Fragen der rechtlichen Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich etwaiger Prüfpflichten und Haftungsfragen, offen.

Vergleichbare Unschärfen bestehen in weiteren Regelungen, insbesondere bei der Beschreibung von behördlichen Befugnissen sowie der Bestimmung von Voraussetzungen und Grenzen von Maßnahmen.

Die Verwendung solcher offenen und auslegungsbedürftigen Begriffe führt zu erheblichen (Rechts-)Unsicherheiten und erschwert eine einheitliche und rechtssichere Anwendung.

6. Datenschutzrechtliche Aspekte

Es existiert erheblicher Klärungsbedarf hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Ausgestaltung des Gesetzentwurfs. Insbesondere sind die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten eindeutig festzulegen, die Einhaltung der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung sicherzustellen sowie eine klare und abgestimmte Aufsichtsstruktur zwischen Bundes- und Landesdatenschutzbehörden zu schaffen.

Im Einzelnen:

7. Zu Artikel 1 – § 2 Abs. 3, 4 EBDIG-E (Zuständigkeiten)

Der Gesetzentwurf ermöglicht die Beleihung privater Stellen für im Kern hoheitliche Aufgaben. Die Anforderungen an die Eignung des Beliehenen werden jedoch nur durch unbestimmte Rechtsbegriffe beschrieben, ohne dass die maßgeblichen Kriterien hinreichend konkretisiert werden. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben erscheint es fraglich, ob die gesetzliche Grundlage den Anforderungen an Bestimmtheit sowie an eine effektive Steuerung und Aufsicht in vollem Umfang gerecht wird.

8. Zu Artikel 1 – § 8 EBDIG-E (Gültigkeit und Wirksamkeit)

§ 8 Abs. 3 EBDIG-E regelt die Aussetzung, den Entzug und den Widerruf von EUDI-Wallets bzw. den in der EUDI-Wallet enthaltenen Identitäts- und Nachweisdaten bei Sicherheitsverletzungen. Zwar unterliegen derartige Maßnahmen grundsätzlich den Anforderungen des Verwaltungsverfahrenrechts sowie der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, sofern es sich um belastende Verwaltungsentscheidungen handelt. Der Gesetzentwurf lässt jedoch offen, in welcher rechtlichen Form entsprechende Maßnahmen erfolgen und wie die verfahrensrechtlichen Garantien im Einzelnen zur Anwendung gelangen. Insbesondere wird nicht hinreichend klargestellt, ob und unter welchen Voraussetzungen die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der

Verwaltungsgerichtsordnung uneingeschränkt greifen. Vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorgaben sowie der Einbindung verschiedener Akteure besteht die Gefahr, dass die verfahrensrechtliche Einordnung und damit auch die effektive Wahrnehmung von Verfahrensrechten und Rechtsschutzmöglichkeiten erschwert wird.

Zudem beschränkt sich § 8 Abs. 3 EBDIG-E auf Maßnahmen bei Sicherheitsverletzungen, ohne weitere Fallkonstellationen (z.B. Missbrauch) zu erfassen, in denen eine Aussetzung, ein Entzug oder ein Widerruf der Wallet erforderlich sein kann. Insbesondere fehlt eine systematische Regelung für Fälle, in denen die materiellen Voraussetzungen für die Nutzung der Wallet entfallen oder sich nachträglich als fehlerhaft erweisen. Dies führt zu einer unvollständigen Ausgestaltung der Eingriffsbefugnisse und verstärkt die bestehenden Unklarheiten hinsichtlich der rechtlichen Einordnung entsprechender Maßnahmen.

9. Zu Artikel 1 – § 9 Abs. 1 EBDIG-E (Personenidentifizierungsdaten)

Die Vorschrift des § 9 EBDIG-E bestimmt die nach § 2 EBDIG-E zuständige Behörde als Anbieter von Personenidentifizierungsdaten und verweist insoweit auf die unionsrechtlichen Vorgaben, ohne den Begriff im nationalen Recht zu konkretisieren. Nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in der durch die Verordnung (EU) 2024/1183 geänderten Fassung handelt es sich hierbei um einen Datensatz, der die Feststellung der Identität einer natürlichen oder juristischen Person ermöglicht. Diese unionsrechtliche Definition ist weit gefasst und lässt insbesondere offen, welche konkreten Daten im Einzelfall zu Grunde zu legen sind, welches Identifikationsniveau erforderlich ist und welche Anforderungen an die Qualität und Verlässlichkeit der Identitätsfeststellung zu stellen sind.

Vor dem Hintergrund des nationalen Vollzugs ist nicht hinreichend konkretisiert, nach welchen Maßstäben die zuständige Behörde Personenidentifizierungsdaten auszustellen hat und welche Prüfpflichten sie hierbei treffen. Ebenso bleiben die rechtlichen Folgen fehlerhafter Identitätsfeststellungen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Haftungsfragen, ungeklärt.

10. Zu Artikel 1 – § 9 Abs. 2 EBDIG-E (Personenidentifizierungsdaten)

§ 9 Abs. 2 EBDIG-E erklärt die Register der Länder, etwa das Handelsregister, zu authentischen Quellen im Sinne der unionsrechtlichen Vorgaben, ohne die hiermit verbundenen technischen und organisatorischen Anforderungen näher zu konkretisieren. Mit dieser Einbindung sind jedoch erhebliche Anforderungen an die Bereitstellung, Verfügbarkeit und Interoperabilität der entsprechenden Daten verbunden, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung und den Betrieb geeigneter Schnittstellen. Der Gesetzentwurf enthält insoweit weder hinreichend konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung noch eine Regelung zur finanziellen Kompensation der hierdurch entstehenden Aufwände.

Dies führt zu einer faktischen Inanspruchnahme der Länder für die Umsetzung einer bundesrechtlich geprägten Infrastruktur, ohne dass die damit verbundenen Vollzugs- und Kostenfolgen angemessen berücksichtigt werden.

11. Zu Artikel 1 – § 12 EBDIG-E (Interoperabilität)

§ 12 EBDIG-E enthält Regelungen zur Herstellung der Interoperabilität. Die Vorschrift benennt hierbei verschiedene Zielzustände, insbesondere die Anbindung an den Portalverbund, die Nutzung entsprechender Schnittstellen sowie den Datenaustausch zwischen den beteiligten Systemen. Die Regelung beschränkt sich jedoch im Wesentlichen auf die Beschreibung dieser Zielsetzungen und eröffnet den zuständigen Behörden einen weiten Gestaltungsspielraum („können erforderliche Maßnahmen treffen“), ohne verbindliche technische Standards oder konkrete Anforderungen festzulegen. Insbesondere fehlen hinreichend bestimmte Vorgaben zur Ausgestaltung einheitlicher Schnittstellen zu Interoperabilitätsstandards sowie zu Anforderungen an Sicherheit, Verfügbarkeit und Systemarchitektur.

Zwar enthalten die unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in der durch die Verordnung (EU) 2024/1183 geänderten Fassung, grundlegende technische Anforderungen und Interoperabilitätsvorgaben. Diese ersetzen jedoch nicht die Notwendigkeit einer hinreichenden nationalen Konkretisierung der technischen Umsetzung.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich insoweit weitgehend auf Verweise und Zielbeschreibungen, ohne die für den nationalen Vollzug maßgeblichen technischen Anforderungen verbindlich auszugestalten. Zentrale Fragen der technischen Umsetzung werden damit in die Vollzugspraxis oder auf nachgelagerte Regelungsebenen verlagert. Dies birgt die Gefahr uneinheitlicher Lösungen sowie von Kompatibilitätsproblemen zwischen den beteiligten Systemen und Akteuren.

Vor dem Hintergrund der grundlegenden Bedeutung der technischen Infrastruktur für die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der EUDI-Wallet bedarf es zumindest klarer gesetzlicher Leitplanken für die wesentlichen technischen Anforderungen und deren verbindlichen Umsetzung. Die Erfahrung aus der OZG-Umsetzung zeigt zudem, dass die Vorgabe einheitlicher technischer Standards förderlich ist.

12. Zu Artikel 1 – § 13 EBDIG-E (Aufsicht)

Die vorgesehene Generalklausel, wonach Art und Umfang der Maßnahmen im Ermessen der zuständigen Behörde stehen, verleiht dieser einen zu weitreichenden und nicht hinreichend bestimmten Handlungsspielraum.

Die Vorschrift enthält keine ausreichend konkreten tatbestandlichen Voraussetzungen und keine klaren gesetzlichen Grenzen für das behördliche Einschreiten. Dies ermöglicht es der Verwaltung, wesentliche Anforderungen und Eingriffsintensitäten eigenständig auszugestalten.

Eine derart weit gefasste Ermächtigung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Parlamentsvorbehalt sowie den Bestimmtheitsgrundsatz, da grundlegende Entscheidungen über Art und Umfang möglicher Eingriffe nicht hinreichend gesetzlich vorgeprägt sind.

13. Zu Artikel 1 – § 14 EBDIG-E (Sonstige Maßnahmen)

§ 14 des Gesetzentwurfs ermöglicht es den zuständigen Behörden, auch solche Maßnahmen zu ergreifen, die im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt sind, sofern diese als

„erforderlich“ zur Durchführung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften angesehen werden. Zugleich werden Art und Umfang dieser Maßnahmen in das Ermessen der Behörden gestellt. Hierdurch wird eine weitreichende Auffangermächtigung geschaffen, die es der Verwaltung erlaubt, über den konkret gesetzlich geregelten Maßnahmenkatalog hinausgehende Eingriffe vorzunehmen. Diese Vorschrift enthält weder hinreichend bestimmte tatbestandliche Voraussetzungen noch klare gesetzliche Grenzen hinsichtlich Art und Intensität möglicher Maßnahmen. In Verbindung mit den ebenfalls weit gefassten Aufsichtsbefugnissen nach § 13 EBDIG-E führt dies zu einer erheblichen Ausweitung behördlicher Handlungsspielräume ohne ausreichende gesetzliche Vorprägung. Dies begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Parlamentsvorbehalt sowie den Bestimmtheitsgrundsatz.

Zudem bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit der Regelung. Dies führt dazu, dass für Normadressaten und Vollzugsbehörden nicht hinreichend vorhersehbar ist, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Intensität behördliche Maßnahmen ergriffen werden können.

14. Zu Artikel 1 – § 19 EBDIG-E (Nachweis der Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 2016/679)

Die Regelung des § 19 EBDIG-E wird kritisch betrachtet. Die Vorschrift verpflichtet die nach § 2 EBDIG-E zuständigen Behörden, den Nachweis zu führen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 erfolgt. Sie verweist insoweit auf Artikel 5a Abs. 17 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/1183 geänderten Fassung, ohne jedoch eine eigenständige Regelung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten zu treffen. Diese Nachweispflicht setzt eine eindeutige Zuordnung der datenschutzrechtlichen Rollen voraus, die im Gesetzentwurf jedoch nicht hinreichend bestimmt sind.

Zudem wird die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage der im Rahmen des Gesetzesvollzugs erfolgenden Datenverarbeitung nicht hinreichend klar geregelt. In der Begründung wird insoweit auf die Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) abgestellt. Dies begegnet erheblichen Bedenken, da die Heranziehung einer Einwilligung im Kontext staatlichen Handelns regelmäßig problematisch ist und im Bereich hoheitlicher Identitätsinfrastrukturen aufgrund struktureller Ungleichgewichte zwischen Staat und betroffenen Personen regelmäßig nicht als freiwillig angesehen werden kann.

Die öffentliche Verwaltung sollte sich grundsätzlich auf gesetzliche Erlaubnistatbestände nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) oder e) DSGVO stützen, nicht auf eine – im Zwang-Kontext der staatlichen Identitätsinfrastruktur – möglicherweise nicht freiwillig erteilte Einwilligung.

15. Zu Artikel 1 – § 20 Abs. 1, 4 EBDIG-E (Verordnungsermächtigungen)

Die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen zugunsten des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung werden als kritisch betrachtet. Soweit auf dieser Grundlage Regelungen getroffen werden, die von den Ländern im Vollzug umzusetzen sind oder deren Verwaltungsorganisation und IT-Infrastruktur betreffen, ist eine Zustimmung des Bundesrates vorzusehen. Es ist kritisch zu sehen, dass Regelungen mit

unmittelbaren Auswirkungen auf den Verwaltungsvollzug der Länder sowie deren IT-Systeme ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen begegnen im Hinblick auf Art. 80 Abs. 2 GG Bedenken. Soweit die auf diesen Grundlagen zu erlassenden Rechtsverordnungen Regelungen enthalten, die den Verwaltungsvollzug der Länder betreffen, ist eine Zustimmung des Bundesrates vorzusehen. Dies wird im Gesetzentwurf bislang nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Verordnungsermächtigung in § 20 Abs. 1 EBDIG-E dürfte im Übrigen nicht den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG genügen, da Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung nicht hinreichend bestimmt sind und dem Ordnungsgeber ein zu weitgehender Gestaltungsspielraum eröffnet wird.

16. Zu Artikel 1 – § 21 Abs. 1, 2 EBDIG-E (Experimentierklausel)

Die vorgesehene Experimentierklausel begegnet aus hiesiger Sicht erheblichen rechtlichen Bedenken. Sie erlaubt dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger, also ohne parlamentarisches Verfahren, von geltendem Recht für die aufgeführten Regelungsmaterien (§ 21 Abs. 2 EBDIG-E) abzuweichen.

Hierdurch werden auch grundrechtsrelevante Eingriffe ermöglicht, etwa im Zusammenhang mit der Automatisierung von Identifizierungsentscheidungen oder der Absenkung des Mindestalters. Nach dem Wesentlichkeitsprinzip des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber jedoch alle wesentlichen Entscheidungen, insbesondere solche mit Grundrechtsbezug, selbst zu treffen. Die Experimentierklausel wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Der Gesetzentwurf betrifft ferner die Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten und schafft grundlegende Strukturen für die digitale Identitätsinfrastruktur. Vor diesem Hintergrund bedarf es eines hohen Maßes an Rechtssicherheit und klaren, verlässlichen Regelungen. Für experimentelle oder kurzfristige Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben besteht insoweit nur begrenzter Spielraum. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die unionsrechtlichen Vorgaben und Umsetzungsfristen, die eine konsistente und rechtssichere Anwendung erfordern. In der vorliegenden Ausgestaltung bestehen daher Zweifel, ob die Experimentierklausel mit den Anforderungen an Datenschutz, Rechtssicherheit und eine verlässliche Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar ist.

Die Möglichkeit, durch ministerielle Entscheidung von gesetzlichen Vorgaben abzuweichen, wirft zudem Fragen im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz, die Rechtsstaatlichkeit sowie die parlamentarische Kontrolle auf.

17. Zu Artikel 1 – § 21 Abs. 2 EBDIG-E (Experimentierklausel)

Die Experimentierklausel erlaubt den Einsatz von KI zur automatisierten Entscheidung über die Gültigkeit von Wallets und Personenidentifizierungsdaten.

Dies wirft Fragen im Hinblick auf Art. 22 DSGVO auf, wonach automatisierte Entscheidungen mit rechtlicher Wirkung oder vergleichbar erheblichen Auswirkungen nur unter engen Voraussetzungen zulässig sind.

Der bloße Hinweis auf ein Recht zur Überprüfung der KI-Entscheidung genügt den Anforderungen aus Art. 22 DSGVO nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass betroffenen Personen eine tatsächliche, menschliche Überprüfung mit eigener Entscheidungsbefugnis sowie die Möglichkeit zur Darlegung des eigenen Standpunkts gewährleistet wird.

Zudem ist nicht hinreichend erkennbar, ob die in Art. 22 Abs. 3 DSGVO geforderten Schutzmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Transparenz, Nachvollziehbarkeit und effektiven Rechtsschutz, sichergestellt werden.

18. Zu Artikel 2 – § 3 Abs. 4 OZG-E (Nutzerkonten, Identifizierung und Authentifizierung; Verordnungsermächtigung)

Es wird angeregt, die Formulierung in § 3 Abs. 4 Ziffer 2 lit. b) OZG-E dahingehend zu erweitern, dass neben der Europäischen Briefftasche auch andere elektronische Identifizierungsmittel auf dem Vertrauensniveau „hoch“ berücksichtigt werden. Dies dient der Wahrung der Technikneutralität sowie der Einbeziehung bestehender, bereits etablierter eID-Systeme.

Der Gesetzentwurf wirft in seiner derzeitigen Ausgestaltung wesentliche rechtliche Fragen auf. Dies betrifft insbesondere die Normenklarheit, die Ausgestaltung der behördlichen Befugnisse sowie die datenschutzrechtliche Verantwortungszuordnung.

Angesichts der zentralen Bedeutung der digitalen Identitäten und der Verarbeitung von Personenidentifizierungsdaten, die die Grundlage für die Feststellung der Identität bilden, sind hohe Anforderungen an Rechtssicherheit, Verlässlichkeit und Schutzstandards zu stellen. Fehlerhafte oder missbräuchliche Datenverarbeitungen können erhebliche Folgen haben, insbesondere im Hinblick auf Identitätsdiebstahl, fehlerhafte Entscheidungen sowie damit verbundene Haftungsrisiken.

Das Land Bremen bittet das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, die genannten Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und den Gesetzentwurf entsprechend zu überarbeiten.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unterstützend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

